

# **BÜRGERGEMEINDE ZUNZGEN**

## **GEMEINDEORDNUNG DER BÜRGERGEMEINDE ZUNZGEN**

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Zunzgen gestützt auf § 47 Absatz 1 Buchstabe a, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

### § 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Zunzgen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

### § 2 Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zunzgen eingesetzt.

<sup>2</sup> Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

<sup>4</sup> Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Kirschbaumkommission
- b. Revierkommission, gemäss Revierverbandsvertrag

### § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> Die Wahl der Behörde gemäss § 2 Absatz 1 richtet sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zunzgen.

<sup>2</sup> Durch die Bürgergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Kirschbaumkommission
- b. Revierkommission

### § 4 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- pro Jahr

## § 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann für neue Aufgaben über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:  
bis Fr. 5'000.-- für die Einzelausgabe,  
bis Fr. 10'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. Juli 2004 in Kraft.

Die Bürgergemeindeversammlung Zunzgen hat die vorstehende Gemeindeordnung am 8. Dezember 2003 beschlossen.

### NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Die Gemeindepräsidentin	Der Gemeindeverwalter
gez. Ruth Sprunger	gez. Daniel Brönnimann

An der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

### NAMENS DES BÜRGERRATES ZUNZGEN

Die Gemeindepräsidentin	Der Gemeindeverwalter
gez. Ruth Sprunger	gez. Daniel Brönnimann

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft an seiner Sitzung vom 8. Juni 2004 mit Beschluss Nr. 1222 genehmigt.

Liestal, 8. Juni 2004	Der Landschreiber
	gez. Walter Mundschin